

BGer 5A_220/2024 vom 9. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_220_2024

FR: TF 5A_220/2024 du 9 avril 2024

IT: TF 5A_220/2024 del 9 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde ist auf Französisch und damit in einer Amtssprache verfasst (Art. 42 Abs. 1 BGG), das vorliegende Verfahren wird jedoch in der Sprache des angefochtenen Entscheides geführt (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer wandte sich bereits mit E-Mail an das Bundesgericht und er wurde darauf hingewiesen, dass Beschwerden nur in der von Art. 42 Abs. 1 bzw. Art. 42 Abs. 4 BGG vorgeschriebenen physischen oder elektronischen Form entgegengenommen werden können. Trotz dieser Hinweise, namentlich auch auf die Notwendigkeit einer Unterschrift, fehlt eine solche bei der Eingabe vom 4. April 2024. Indes ist eine auf Art. 42 Abs. 7 BGG gestützte Rückweisung zur Anbringung einer eigenhändigen Unterschrift entbehrlich, weil auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden kann, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

E. 3

Anfechtungsgegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens kann nur bilden, was im obergerichtlichen Verfahren (noch) strittig war; soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2). Insbesondere können keine neuen Rechtsbegehren gestellt werden (Art. 99 Abs. 2 BGG) und ist auch das Vorbringen neuer Tatsachenbehauptungen grundsätzlich unzulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Im Berufungsverfahren, in welchem der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten war, ging es nur noch um die Höhe des geschuldeten Bar- und Betreuungsunterhaltes (vgl. die explizite Aussage im angefochtene Entscheid, E. 2). Vor Bundesgericht äussert sich der Beschwerdeführer in erster Linie zur Situation für das Kind bei der Mutter, gegen welche zahlreiche Vorwürfe erhoben werden; sie sei völlig unfähig, den Beschwerdegegner zu erziehen, auch die Wohnsituation sei für diesen untragbar und niemand komme dem sich in Gefahr befindenden Kind zu Hilfe.

Weil die Obhutsfrage nicht (mehr) Gegenstand des Berufungsverfahrens bildete, kann auf all diese Ausführungen nicht näher eingegangen werden.

E. 4

Sinngemäss auf die Unterhaltsfestsetzung bezieht sich die Aussage des Beschwerdeführers, das angefochtene Urteil treffe zu seiner finanziellen Situation für ihn nachteilige Annahmen.

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist indes für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich könnte nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

Eine Willkürüge oder eine andere Verfassungsrüge in Bezug auf die der Unterhaltsfestsetzung zugrunde liegende Einkommensfeststellung wird weder explizit noch dem Sinn nach erhoben. Der Beschwerdeführer geht nicht einmal in appellatorischer Weise konkret auf die ausführlichen beweismässigen Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Urteil ein. Mithin kann auf die Beschwerde auch insofern nicht eingetreten werden.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.